

DOKUMENT 105

(POLEN)

Aus dem Gesetz über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin in Polen:

Artikel 9:

Während der Verbüßung einer Ordnungsstrafe nach Artikel 5, Punkt 33 — Ableistung einer niedriger eingestuftten Arbeit — oder einer gerichtlichen Strafe nach Artikel 8 — Leistung der gleichen Arbeit bei Abzug eines Teiles des Arbeitsentgeltes — wird das Recht des Arbeitnehmers auf Lösung eines Arbeitsvertrages oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses aufgehoben.

Artikel 10:

1) Der Betriebs-, Institutions- oder Behördenleiter ist befugt, darüber zu befinden, ob die Abwesenheit eines Arbeitnehmers als gerechtfertigt oder als ungerechtfertigt anzusehen ist. Er ist ferner befugt, Ordnungsstrafen anzuwenden und Anträge auf Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zu stellen. Seinen Beschluss fasst er nach Entgegennahme von Erklärungen des Arbeitnehmers sowie nach Einholung eines Gutachtens des Betriebsrates (eines Delegierten desselben) oder eines Vertreters des Vorstandes der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

2) Ein Beschluss, wie er in Absatz 1 erwähnt ist, ist spätestens im Laufe einer Woche, vom ersten Tag der Abwesenheit eines Arbeitnehmers an gerechnet, schriftlich herauszugeben. Eine Abschrift des Beschlusses über die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder über die Weiterleitung der Angelegenheit an das Gericht wird den Arbeitnehmern in der im gegebenen Betrieb üblichen Form zur Kenntnis gebracht.

Quelle: „Dziennik Ustaw“ (Gesetzblatt) 5. Mai 1950, Position 168.

DOKUMENT 106

(POLEN)

Aus einem Rundschreiben des Vorsitzenden des Ministerrates der VR Polen vom 5. Mai 1950 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes über die sozialistische Arbeitsdisziplin:

.....

3) Ein Arbeiter oder Angestellter, der eine Ordnungsstrafe in Form einer Versetzung in eine niedriger eingestufte Stellung verbüßt, oder eine Gerichtsstrafe in Form eines Verbleibens bei der bisherigen Arbeit unter Abzug eines Teiles seines Verdienstes, kann für die Dauer der Verbüßung solcher Strafen von der Betriebsleitung nur dann entlassen werden, wenn konkrete Arbeitsbedingungen im Betrieb (z.B. Fehlen der Möglichkeit, den Arbeiter oder Angestellten weiter zu beschäftigen) eine solche Entlassung notwendig werden lassen. Ich erinnere daran, dass Artikel 9 des Gesetzes über die sozialistische Arbeitsdisziplin für die Dauer einer Verbüßung dieser Strafen die Möglichkeit ausschliesst, den Arbeitsvertrag oder den Dienstvertrag aufgrund einer vom Arbeiter oder Angestellten ausgesprochenen Kündigung zu lösen.

4) Gegen die Entscheidung eines Betriebsleiters über die Verhängung einer Ordnungsstrafe kann der Bestrafte weder bei einer übergeordneten Behörde noch bei einem Arbeitsgericht Berufung einlegen. Die unmittelbar übergeordnete Behörde hat jedoch aus eigener Initiative oder auf Antrag des Staatsanwaltes — gestellt im Verfahrenswege der Durchführung der allgemeinen Aufsicht — die Entscheidung eines Betriebsleiters dann auf zu heben, wenn sie unter Überschreitung oder Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die sozialistische Arbeitsdisziplin durch den Betriebsleiter erfolgte, insbesondere dann, wenn die Bestimmungen über die Höhe und Art der Strafe und über die Verfahrensweise verletzt wurden.